

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aurich

Bericht

über die durchgeführte Prüfung

des konsolidierten Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2015

der

Stadt Aurich

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	2
B. Vorbemerkung	3
C. Grundsätzliche Feststellungen	4
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Ersten Stadtrat	4
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
1. Ordnungsmäßigkeit	9
2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	9
3. Gesamtvermögensrechnung	10
4. Gesamtergebnisrechnung	11
5. Gesamtfinanzrechnung	11
6. Gesamtaussage	11
7. Konsolidierung	11
F. Schlussbemerkung	13
G. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes	14

A. Prüfungsauftrag

Gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wurde dieser Prüfungsbericht verfasst. Bei dieser Prüfung waren auch die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) zu beachten.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis dieser Prüfung wird der nachfolgende Bericht erstattet.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. bis E. im Einzelnen dargestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Aurich wird in Abschnitt G. wiedergegeben.

Diesem Bericht sind der geprüfte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2015, bestehend aus der Gesamtvermögensrechnung, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung, den konsolidierten Anlagen und dem Konsolidierungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 als Anlagen beigefügt.

Dieser Prüfungsbericht wurde zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Rat der Stadt Aurich erstellt.

B. Vorbemerkung

Bei der Stadt Aurich hat die Umstellung des kameralen Buchführungssystems auf eine Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung (Doppik) stattgefunden. Der Niedersächsische Landtag hat mit Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung die verbindlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der doppelten Buchführung geschaffen.

Der Rat der Stadt Aurich hat beschlossen, die doppelte Buchführung auf der Grundlage der neugefassten Vorschriften einzuführen.

Rechtsgrundlage für die Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung sind die Gemeindehaushalts- und kassenverordnung vom 22. Dezember 2005 und das NKomVG vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert am 12. November 2015.

Nach Artikel 6 Absatz 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeinderechtlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (im Folgenden Neuordnungsgesetz genannt) ist die Stadt Aurich verpflichtet erstmals zum 31. Dezember 2012 einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen, der durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu prüfen ist. Die Stadt Aurich hat bereits zum 31. Dezember 2011 freiwillig einen konsolidierten Gesamtabchluss aufgestellt, der nicht durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft wurde. Erstkonsolidierungszeitpunkt war somit der 01. Januar 2011.

Durch Verweise im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind für den konsolidierten Gesamtabchluss die Vorschriften der §§ 300 bis 309 sowie § 311 und § 312 des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

In den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Aurich sind gem. § 290 HGB folgende Aufgabenträger / Unternehmen einzubeziehen (Konsolidierungskreis):

- Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung
- Nettoregiebetrieb Baubetriebshof
- Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement
- Auricher Bäder- und Hallenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG
- Auricher Bäder- und Hallenbetriebsverwaltungsgesellschaft mbH
- Stadtwerke Aurich GmbH
- Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH
- Stadtwerke Aurich Holding GmbH

Der Abschlussstichtag für die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ist der 31. Dezember 2015. Erstkonsolidierungszeitpunkt der Kapitalkonsolidierung war der 01. Januar 2011.

C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Ersten Stadtrat

Der Bürgermeister der Stadt Aurich hat im konsolidierten Gesamtabchluss und im Konsolidierungsbericht die wirtschaftliche Lage der Stadt Aurich als Konzern beurteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt zum Gesamtabchluss mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister im Gesamtabchluss und dem Konsolidierungsbericht Stellung.

Dabei wird insbesondere auf die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Stadt Aurich (Konzern) unter Berücksichtigung der Darstellung im Konsolidierungsbericht eingegangen.

Diese Stellungnahme wird auf Grund der Beurteilung der Lage des Konzerns der Stadt Aurich abgegeben und im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichtes gewonnen.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Das Gesamtvermögen der Stadt beläuft sich auf TEUR 411.253,2 (Vj: TEUR 404.193,3).

Hiervon entfallen auf das Immaterielle Vermögen TEUR 11.968,4, das Sachvermögen TEUR 363.721,5 und das langfristige Finanzvermögen TEUR 125,1. Das langfristig gebundene Vermögen (TEUR 375.815,0) hat somit einen Anteil von 91,4 % (Vj: 87,4 %) am Gesamtvermögen.

Wesentliche Positionen des Sachvermögens sind die unbebauten und bebauten Grundstücke (TEUR 159.902,4) sowie das Infrastrukturvermögen (TEUR 170.959,4).

Das Immaterielle Vermögen und das Sachvermögen sind zum Bilanzstichtag zu 27,18 % (Vj: 26,36 %) abgeschrieben.

Die Forderungen in Höhe von insgesamt TEUR 8.415,2 gliedern sich in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 31,0), öffentlich-rechtliche Forderungen (TEUR 1.960,5), Forderungen aus Transferleistungen (TEUR 1.021,5), sonstige privatrechtliche Forderungen (TEUR 2.731,1) und sonstige Vermögensgegenstände (TEUR 2.671,1) auf.

Zum 31. Dezember 2015 verfügt die Stadt über liquide Mittel von TEUR 26.877,8 (Vj: TEUR 33.214,0).

Als wirtschaftliches Eigenkapital werden neben dem Basis – Reinvermögen von TEUR 135.164,4 (Vj: TEUR 135.164,4) auch die zweckgebundenen Rücklagen von TEUR 11,9 (Vj: TEUR 0,00), Rücklagen aus Überschüssen der Vorjahre von TEUR 87.801,2 (Vj: TEUR 64.811,3), sonstige Ergebnismrücklagen von TEUR 175,2 (Vj: TEUR 103,2), der Jahresüberschuss von TEUR 15.385,8 (Vj: TEUR 22.989,9), die Anteile Dritter am Eigenkapital von TEUR 5.240,9 (Vj: TEUR 5.550,5), der passive Unterschiedsbeträge aus der Erstkonsolidierung von TEUR 270,0 (Vj: TEUR 342,0) sowie die Sonderposten in Höhe von TEUR 84.720,9 (Vj: TEUR 85.672,9) ausgewiesen.

Das Jahresergebnis beträgt TEUR 15.104,3 (Vj: TEUR 22.994,2) und teilt sich auf in einen ordentlichen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 14.628,6 (Vj: TEUR 29.582,9), einem Finanzergebnis TEUR -561,8 (Vj: TEUR - 5.336,5) und in den außerordentlichen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.037,5 (Vj: Jahresfehlbetrag TEUR 1.252,2). Der Ergebnisanteil Dritter beläuft sich im Berichtszeitraum auf TEUR 353,5 (Vj: TEUR 98,9). Vom Jahresergebnis nach Drittanteilen wurden TEUR 72,0 aus der Auflösung des passiven Unterschiedsbetrages in die sonstigen Gewinnrücklagen eingestellt, so dass ein Konzernjahresüberschuss für 2015 in Höhe von TEUR 15.385,8 (Vj: TEUR 22.989,9) ausgewiesen wird.

Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 79,9 % (Vj: 77,8 %).

Bei den Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt TEUR 58.557,1 (Vj: TEUR 67.179,8) handelt es sich in Höhe von TEUR 31.428,4 (Vj: TEUR 34.168,2) um Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und in Höhe von TEUR 17.000,0 (Vj: TEUR 20.000,0) um Liquiditätskredite. Bei den übrigen Schuldenposten (TEUR 10.128,7) werden als wesentlicher Posten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 5.371,9 ausgewiesen.

Die Rückstellungen betragen insgesamt TEUR 23.917,5 (Vj: TEUR 22.379,1) und betreffen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen mit TEUR 18.617,2 (Vj: TEUR 17.891,8), Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von TEUR 161,7 (Vj: TEUR 272,5) sowie andere Rückstellungen mit TEUR 5.138,5 (Vj: 4.214,8).

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Gesamtlage der Stadt Aurich einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Bürgermeister ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren der konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2015 der Stadt Aurich, bestehend aus der Gesamtvermögensrechnung, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung, den konsolidierten Anlagen und dem Konsolidierungsbericht für das Geschäftsjahr 2015. Diese sind daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung, Bewertung und Ausweis beachtet worden sind.

Bei dieser Prüfung sind die Vorschriften der NKomVG und der GemHKVO beachtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand der Prüfung.

Der Bürgermeister der Stadt Aurich ist für die Aufstellung des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichtes nach den Vorschriften der NKomVG und der GemHKVO sowie den dazu erlassenen Rechtsvorschriften und den dazu gemachten Angaben verantwortlich.

Das Rechnungsprüfungsamt führte die Prüfung am 06. Oktober 2016 in der Stadtverwaltung der Stadt Aurich durch und erstellte anschließend den vorliegenden Bericht.

Neben dem zur Prüfung übergebenen Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2015, der von der Finanzverwaltung der Stadt Aurich erstellt wurde, dienten als Prüfungsunterlagen ferner die geprüften Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Aufgabenträger und Unternehmen, die Belege, Gutachten, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut der Stadt Aurich.

Von dem Bürgermeister, dem ersten Stadtrat und den zur Auskunft benannten Mitarbeiter/-innen sind alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind bei dieser Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung der Prüfung sind die Vorschriften der GemHKVO und der NKomVG beachtet worden.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in den jeweiligen Arbeitspapieren dokumentiert.

Saldenbestätigungen für die am Bilanzstichtag bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten sind nicht eingeholt worden, weil nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten der Nachweis auf andere Weise zuverlässig erbracht werden konnte. Im Rahmen der Prüfung der flüssigen Mittel und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden von allen Kreditinstituten Bestätigungen eingeholt.

Ausgehend von einer Beurteilung sind bei der Festlegung der weiteren Prüfungsunterlagen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit

Der Gesamtabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Inventaren und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden eingehalten.

Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichende Nachweise vor.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden richten sich grundsätzlich nach der GemHKVO sowie den Bewertungs- und Kontierungsrichtlinien. Zu Einzelheiten der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf den Konsolidierungsbericht verwiesen.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Vorhersehbare Risiken und Verluste wurden durch Abschläge (Wertberichtigungen) auf die angesetzten Aktivwerte berücksichtigt.

Das immaterielle Vermögen sowie das Sachvermögen ist grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Die sich in Nutzung befindlichen, aber zum Bilanzstichtag bereits abgeschriebenen Anlagegüter, werden mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 angesetzt.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten werden grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet; mögliche Wertminderungen oder Ausfallrisiken wurden durch Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

3. Gesamtvermögensrechnung

Das bilanzielle Eigenkapital umfasst das Basis – Reinvermögen, die Rücklagen, den Jahresüberschuss und die Anteile Dritter am Eigenkapital.

Zuweisungen und Zuschüsse werden als Sonderposten passiviert, welche die Stadt Aurich zur Förderung von Investitionen von anderen öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Alle passivierten Zuweisungen und Zuschüsse wurden dem geförderten Anlagegut als Sonderposten zugeordnet. Die Auflösung des Sonderpostens entspricht dem Abschreibungsverlauf des bezuschussten Anlagegutes.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen wurden nach der GemHKVO gebildet.

4. Gesamtergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung entspricht dem gesetzlichen Gliederungsschema und beinhaltet alle Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres 2015.

5. Gesamtfinanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung wurde nach der indirekten Methode aufgestellt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der ausgewiesene Finanzmittelbestand zum Schluss des Geschäftsjahres stimmt mit dem sich aus der Vermögensrechnung ergebenden Bestand an liquiden Mitteln überein.

6. Gesamtaussage

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorschriften der GemHKVO und der NKomVG beachtet wurden und der Gesamtabschluss, bestehend aus der Gesamtvermögensrechnung, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und dem Konsolidierungsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Ertragslage des Konzerns der Stadt Aurich vermittelt.

7. Konsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung soll grundsätzlich nach der Neubewertungsmethode des § 301 HGB erfolgen. Die Anschaffungskosten der Beteiligung werden mit dem anteiligen Eigenkapital zum Erstkonsolidierungszeitpunkt verrechnet, wobei die angesetzten Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens mit ihrem Zeitwert angesetzt werden. Ein danach verbleibender Unterschiedsbetrag ist entweder als Geschäfts- oder Firmenwert oder als passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen. Die Stadt Aurich hat jedoch von der Vereinfachungsregelung nach § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG gebraucht gemacht, wonach auf die Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen verzichtet werden kann; insofern wurde die Buchwertmethode nach § 301 HGB angewandt.

Die im Rahmen der Vollkonsolidierung durchgeführte Kapitalkonsolidierung (Erst-, Folge- und Entkonsolidierung) ist nach den Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes ord-

nungsgemäß erfolgt. Die durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Gesamtabchluss der Stadt Aurich werden im Konsolidierungsbericht vollständig und zutreffend dargestellt.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sind Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen gegeneinander aufgerechnet worden. Die Summe der verrechneten Beträge betrug TEUR 54.233,5. Als wesentliche Position sind die durch die Stadt Aurich an ihre Töchter begebenen Ausleihungen in Höhe von TEUR 43.325,5 zu benennen.

Die sich aus der Schuldenkonsolidierung zum 31. Dezember 2015 ergebende Differenz in Höhe von TEUR - 59,5 wird in der Gesamtergebnisrechnung 2015 unter den Positionen Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung als Ertrag von TEUR 40,8 sowie als Aufwand von TEUR 100,3 ausgewiesen.

Konzernintern wurden Umsatzerlöse und interne Leistungsverrechnungen in Höhe von TEUR 17.939,3 in Rechnung gestellt. Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden die Umsätze und sonstigen betrieblichen Erträge gegen die entsprechenden Materialaufwendungen, Personalaufwendungen, Aufwendungen für Zuweisungen, sonstige betrieblichen Aufwendungen und Zinsaufwendungen aufgerechnet.

F. Schlussbemerkung

Der vorstehende Bericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erstattet.

G. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Nach abschließender Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 der Stadt Aurich, bestehend aus der Gesamtvermögensrechnung, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung, den konsolidierten Anlagen und dem Konsolidierungsbericht, für das Geschäftsjahr 2015 wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichtes der Stadt Aurich unter Einbeziehung des vorgelegten Inventars ist vorgenommen worden.

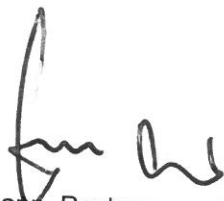
Die Prüfung erfolgte unter Anwendung der Vorschriften der NKomVG in Verbindung mit der GemHKVO. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und im Konsolidierungsbericht grundsätzlich auf der Basis von umfangreichen Stichproben beurteilt.

Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften.

Nach der Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermitteln der Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Konsolidierungsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Ertragslage des Konzerns der Stadt Aurich.

Aurich, den 06. Oktober 2016



Stromann, Rechnungsprüfungsamt